

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2022-5359**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Ostercappeln Gemarkung Venne, Flur 62, ist die Abdichtung des südlichen Moorgrabens des Venner Moors auf einer Länge von etwa 1.500 m mit lokalem Torf geplant. Es handelt sich um einen größtenteils trockenen bis zeitweise wasserführenden Graben, der westlich des „Steuer Weg“ und unmittelbar nördlich des ehemaligen „Erster Querweg“ verläuft.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Es erfolgt kein nachteiliger Eingriff in den Boden. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein Abfallaufkommen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Auch sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben ersichtlich. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Es sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Durch das geplante Vorhaben ist der Lebensraum für Tiere und Pflanzen betroffen. Jedoch wird nach Abschluss der Arbeiten der zerstörte Lebensraum wiederhergestellt sowie vergrößert. Daher sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich. Ferner befindet sich das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Venner Moor. Jedoch hat die Verfüllung des Grabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die die Schutzziele des Gebietes betreffen, da das Vorhaben zu kleinflächig ist. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 27.07.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand